



Verhaltenskodex für Lieferanten

Verhalten



Wipf

Kodex für unsere Lieferanten

Rechtmässiges und verantwortungsvolles Handeln bildet bei der Wipf AG die Grundlage für einen langfristigen Unternehmenserfolg.

Die Wipf AG bekennt sich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte. Es ist für uns selbstverständlich und eines unserer Ziele, Verletzungen der Menschenrechte zu vermeiden.

Menschenrechte sind Grundnormen, die der Sicherung der Würde und Gleichheit aller dienen. Sie sind universelle, unveräusserliche und unteilbare Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Diese Definition ist in der „Internationalen Charta der Menschenrechte“ niedergelegt.

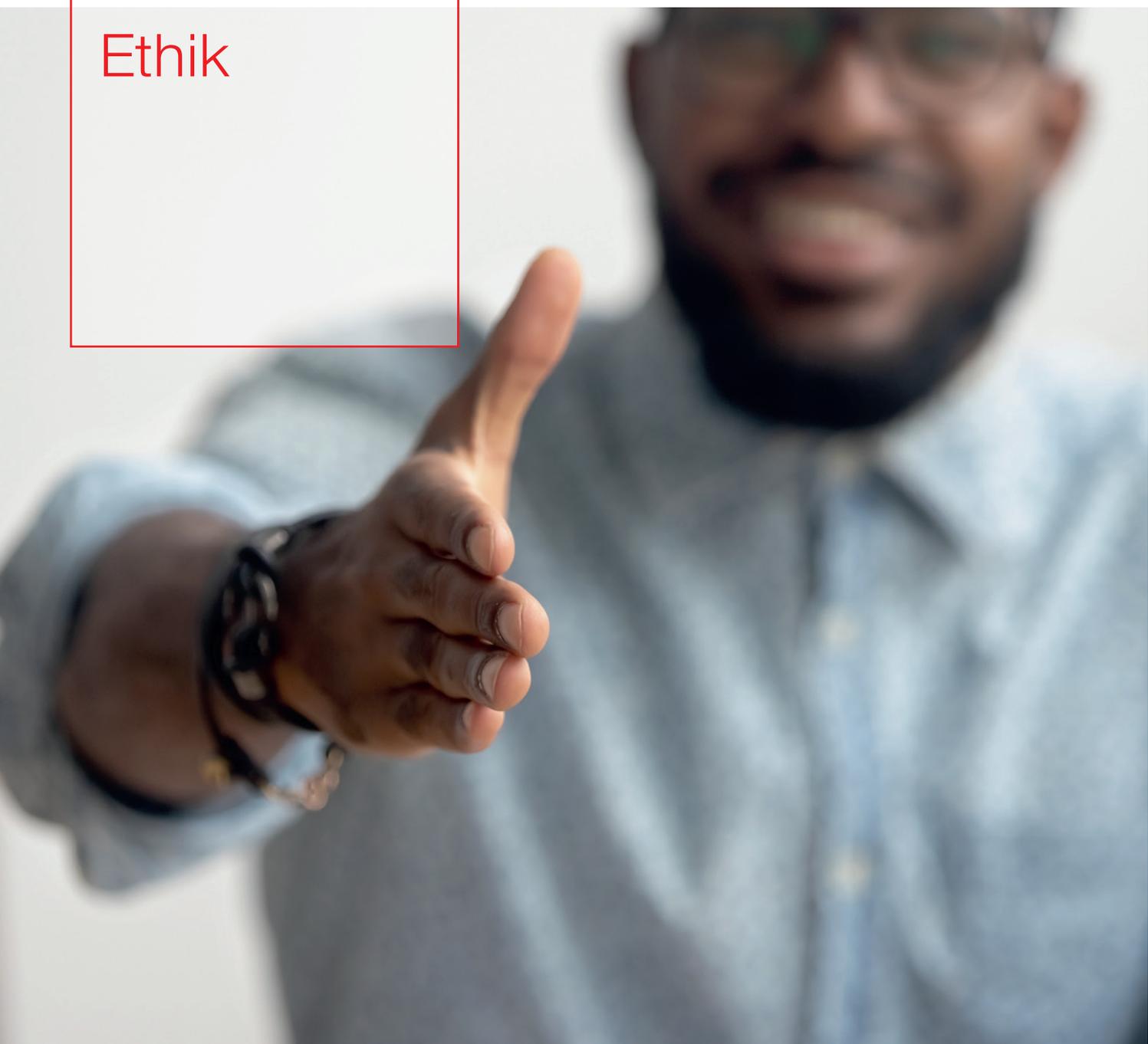
Die Wipf AG nimmt ihre soziale und ökologische Verantwortung wahr. Wir orientieren uns dabei an folgenden Standards:

- Der ILO Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILO Declaration on fundamental Principles and Rights at Work)
- Den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights)
- Den zehn Prinzipien des Global Compact der UN (UNGC).

Unsere Lieferanten sollen sich ebenfalls zum Schutz und der Achtung der Menschenrechte und der sozialen und ökologischen Verantwortung bekennen.

Daher verpflichten sich unsere Lieferanten, sich zu den Grundsätzen dieses Kodex zu bekennen und diese einzuhalten. Zusätzlich sollen unsere Lieferanten sicherstellen, dass ihre eigenen Zulieferer diesen ebenfalls einhalten.

Ethik



Was wir von unseren Lieferanten erwarten

Bestechung und Korruption

Grundregel

Die Wipf AG verbietet jegliche Form von Bestechung und Korruption, unabhängig von der Person oder Position der involvierten Parteien. Die Lieferanten beteiligen sich an keiner Bestechung oder Korruption oder jeglichen Aktivitäten, die als solche wahrgenommen werden könnten. Dies bedeutet, dass der Lieferant jegliche Form von Bestechung oder Korruption vermeiden muss, ob in direkter oder indirekter Form über Mittelsmänner.

Kartellrecht

Die Wipf AG untersagt jegliche Form von wettbewerbsbehindernden Praktiken. Die Lieferanten beteiligen sich an keiner Form von wettbewerbsbehindernden Praktiken oder jeglichen Handlungen, die als solche Praktiken wahrgenommen werden könnten. Der Lieferant ist verpflichtet solche Handlungen zu vermeiden. Insbesondere muss er folgendes beachten:

Informationsaustausch mit Wettbewerbern

Der Lieferant darf sich nicht am Informationsaustausch mit Wettbewerbern (horizontale Abstimmungen) beteiligen, die es bezwecken, den Wettbewerb im relevanten Markt in einer Weise zu beeinträchtigen, die gegen anwendbares Kartellrecht verstößt.

Grundregel

Lieferanten dürfen sich nicht an Vereinbarungen, Abstimmungen, Informationsaustausch oder Absprachen mit Wettbewerbern beteiligen, die Preise, Einkaufs- und Absatzmengen, Märkte (oder Segmente von diesen), Kunden, technische Lösungen/Standards oder andere wettbewerbsrelevante Faktoren betreffen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vereinbarungen formell oder informell sind.

Melden von Verstößen (Whistleblowing)

Die Lieferanten stellen sicher, dass deren Mitarbeiter bei Bedenken oder illegalen Aktivitäten am Arbeitsplatz, dies melden können, ohne dass sie Angst vor Konsequenzen haben müssen, und stellt ein System für Beschwerden zur Verfügung.

Datenschutz

Die Lieferanten schützen vertrauliche Informationen und stellen sicher, dass sie die massgeblichen nationalen und internationalen Gesetze einhalten.

Arbeit



Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit

Verbot von Kinderarbeit

Lieferanten dürfen keine Kinderarbeit einsetzen

Kinder dürfen nicht durch Erwerbstätigkeit von ihrer Ausbildung abgehalten und auf diese Weise in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit und Gesundheit sind zu schützen. Im Einklang mit den ILO Kernarbeitsnormen hält der Lieferant das Mindestalter für Beschäftigung ein und lehnt Kinderarbeit strikt ab. Dies gilt insbesondere für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie zum Beispiel gefahrgeneigte Tätigkeiten, welche die Gesundheit, Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädigen können.

Verbot von Zwangsarbeit

Lieferanten dürfen keine Zwangs- oder Pflichtarbeit einsetzen. Im Einklang mit den ILO Kernarbeitsnormen lehnt der Lieferant den Einsatz von Zwangs- bzw. ungesetzlicher Pflichtarbeit im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten ab.

Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten achten das Recht deren Mitarbeiter*innen, Gewerkschaften oder andere Formen von Arbeitnehmervereinigungen zu bilden und Kollektiverhandlungen zu führen.

Diskriminierung und Vorbildfunktion

Die Lieferanten respektieren die Einzigartigkeit und Vielfalt deren Mitarbeiter*innen und streben danach, kompetente und leistungsbereite Mitarbeiter*innen zu haben. Der Umgang soll von Fairness, Offenheit und im Besonderen von Wertschätzung und gegenseitigem Verständnis geprägt sein.

Die Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung und Mobbing. Niemand darf auf Grund ethnischer Herkunft oder Nationalität, Religion, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, allfälliger Beeinträchtigung oder sexueller Orientierung benachteiligt oder begünstigt werden.

Alle Arten von Belästigungen (nicht nur sexuelle) sind unzulässig.

Arbeit



Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten stellen den Schutz und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter*innen sicher.

Die Lieferanten sind bestrebt, ihren Mitarbeiter*innen einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, der alle notwendigen Einrichtungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes aufweist. Die Sicherheit ist ein integrierter Bestandteil in den Arbeitsabläufen.

Angemessene Vergütung

Die Lieferanten leisten ihren Mitarbeiter*innen eine wettbewerbsfähige, leistungsgerechte und angemessene Vergütung, die ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens allfällige gesetzliche Mindestlöhne zu vergüten.

Arbeitszeiten

Die Lieferanten halten sich mindestens an die geltenden nationalen Arbeitszeitregelungen.

Schulung und Qualifizierung

Die Lieferanten fördern die langfristige Beschäftigungsfähigkeit ihrer Mitarbeiter*innen. Sie stellen neue Mitarbeiter*innen auf Basis ihrer individuellen Fähigkeiten ein und fördern bzw. entwickeln sie dementsprechend. Sie entwickeln die Kompetenzen und Talente ihrer Mitarbeiter*innen gezielt durch Weiterbildungsangebote, um langfristig eine hohe Leistungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu sichern.

Der Zugang zu Qualifizierungs- und Schulungsmassnahmen beruht auf dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Mitarbeiter*innen.

Umwelt



Umweltschutz

Lieferanten müssen alle geltenden Umweltvorschriften einhalten und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Informationen über Registrierungen und Beschränkungen sind einzuholen. Die Lieferanten überprüfen das operative Geschäft auf erhebliche Umweltauswirkungen und legen wirksame Richtlinien und Verfahren fest, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, natürliche Ressourcen und die Umwelt insgesamt zu reduzieren.

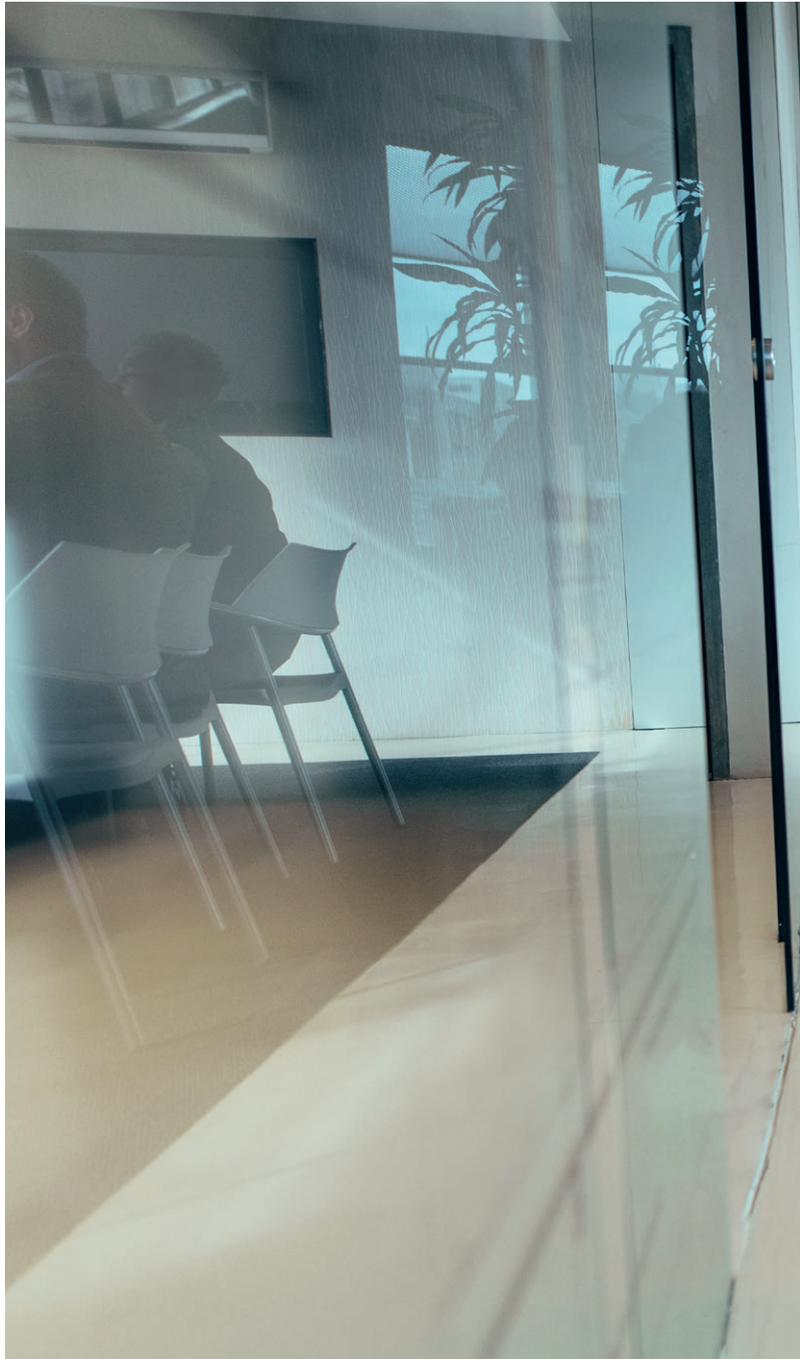
Zudem sind sie bestrebt, die Nachhaltigkeit in Ihrem Unternehmen stetig zu verbessern.

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass die erwähnten Punkte in diesem Verhaltenskodex eingehalten werden.

Ort/Datum _____

Lieferant _____

Unterschrift _____



Version 1/Juli 2021

Wipf AG
Industriestrasse 29
Postfach
8604 Volketswil, Schweiz
Telefon +41 44 947 22 11
info@wipf.ch
www.wipf.ch

wipf ■ ■ ■
Innovative Packaging Solutions